

II. EMRK

Die Grundrechte werden auf europäischer Ebene durch die EMRK ergänzt. **Art. 10 EMRK** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, Vorschriftenammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 4) schützt das Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 EMRK) einschließlich der Freiheit „Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben“, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK. Die Vorschrift erfasst damit sowohl Werturteile als auch Tatsachenangaben, *Daiber* in: Meyer/Ladewig/Nettesheim/von Raumer, EMRK, 4. Auflage 2017, Art. 10 Rn. 8, 13.

Die Regelungen der EMRK sind – damit kein Konflikt mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands entsteht – bei der Auslegung der deutschen Gesetze zu berücksichtigen, BVerfG vom 14.10.2004, BVerfGE 111, 307, 317, 318. Ebenso sind der Inhalt und die Reichweite von Grundrechten nach Möglichkeit EMRK-konform zu bestimmen. Die im Grundgesetz normierten Grundrechte sind gegenüber der EMRK aber vorrangig und setzen sich ihnen gegenüber durch, falls sich die Rechtsprechungslinien von BVerfG und EGMR nicht miteinander decken sollten, BVerfG vom 14.10.2004, BVerfGE 111, 307, 324.

III. GR-Charta

Art. 11 Abs. 1 GR-Charta (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, Vorschriftenammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 3) schützt – weitgehend wortgleich mit Art. 10 EMRK – die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit. Die in der Charta normierten Freiheiten sind allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts (Art. 6 Abs. 3 EUV) und dem AEUV gleichrangig, Art. 6 Abs. 1 a.E. EUV. Die GR-Charta und die einschlägige Rechtsprechung des EuGH sind relevant, wenn es um die Anwendung unionsrechtlicher Normen geht. Bei der Anwendung europäischer Verordnungen sind die europäischen Grundrechte uneingeschränkt anzuwenden, insbesondere sind Art. 8 GR-Charta (Datenschutz) und die VO (EU) 2016/679 DSGVO zu nennen.

Bei der Anwendung von Vorschriften, die europäische Richtlinien in das deutsche Recht umsetzen, ist nach dem Regelungsgehalt der jeweiligen Richtlinie zu unterscheiden, BVerfG vom 6.11.2019 (Recht auf Vergessen I), NJW 2020, 300 ff.

Auf die **Art. 1 ff. GG** ist abzustellen, wenn die Richtlinie nicht abschließend, sondern lediglich teilharmonisierend ist. Der europäische Normgeber zielt in diesen Fällen nicht auf eine Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes ab. Er räumt in diesen Fällen den Mitgliedstaaten Gestaltungsspielräume ein und lässt damit Grundrechtsvielfalt zu, BVerfG vom 6.11.2019 (Recht auf Vergessen I), NJW 2020, 300, 302 Rn. 49, 50 ff. mit weiteren Unterscheidungen, die hier beiseite gelassen werden.

Auf die **Art. 1 ff. GR-Charta** ist abzustellen, wenn die Richtlinie abschließend beziehungsweise vollharmonisierend ist, also auf die europaweite Einheitlichkeit des Grundrechtsschutzes zielt, BVerfG vom 6.11.2019 (Recht auf Vergessen I), NJW 2020, 300, 302 Rn. 49.

Die praktische Bedeutung der GR-Charta hängt davon ab, in welchem Umfang es europäische Verordnungen oder Richtlinien für das jeweilige Rechtsgebiet gibt. Daher hat die GR-Charta für das klassische Äußerungsrecht eine eher geringe Bedeutung, während sie für die digitalen Dienste und den Datenschutz sehr sowie für das Urheberrecht und das Wettbewerbsrecht in wichtigen Teilen relevant ist.

C. EU-Sekundärrecht

I. Verordnungen und -Richtlinien

Für das Äußerungsrecht können unionsrechtliche Verordnungen zu beachten sein. Sie gelten allgemein, verbindlich und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, Art. 288 Abs. 2 AEUV. Für Onlineäußerungen ist vor allem die VO (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (= **DSA**, *Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftenammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 31) wichtig und für das Datenschutzrecht die VO (EU) 2016/697 DSGVO (= **DSGVO**, *Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftenammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 7).

Richtlinien sind dagegen von den Mitgliedstaaten in das nationale Recht umzusetzen. Den Mitgliedstaaten bleibt damit die Wahl der Form und der Mittel überlassen, Art. 288 Abs. 3 AEUV. Für das Äußerungs- und Medienrecht ist unter anderem die RL 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (*Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftenammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 20) wichtig. Zahlreiche Regelungen des MStV (*Fechner/Mayer*, Medienrecht Vorschriftenammlung, 19 Auflage 2025/26, Nr. 21) setzen Vorgaben dieser Richtlinie in das deutsche Recht um.

II. Auslegungsaspekte

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind die nationalen Gerichte verpflichtet, ein zur Durchführung einer Richtlinie erlassenes Gesetz „im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie“ auszulegen, zum Beispiel EuGH vom 14.7.1994 (Faccini Dori) – Rs. C-91/92, Slg. 1994 I, S. 3325 ff. Rn. 26.

Über die Auslegung des Sekundärrechts selbst hat allein der EuGH zu befinden. Er urteilt dazu namentlich im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens, **Art. 267 AEUV**. Das Vorabentscheidungsverfahren und die dem EuGH vorbehaltene Auslegungsbefugnis sollen gewährleisten, dass das Gemeinschaftsrecht einheitlich angewandt wird, EuGH vom 22.10.1987 (Foto Frost/Hauptzollamt Lübeck-Ost) – Rs. 314/85, Slg. 1987, S. 4199 ff. Rn. 15.

In der Praxis des EuGH hat vor allem die teleologische Auslegung des Sekundärrechts eine besondere Bedeutung, also die Interpretation nach Sinn und Zweck der betreffenden Regelung. Die europäischen Regelungen werden vom europäischen Normgeber durch vorangestellte „Erwägungen“ (= Erw.) begründet, Art. 296 Satz 2 AEUV. Die Erwägungen geben Aufschluss über den Sinn und Zweck (= teleologische Auslegung) der Vorschriften. Sie sollen die wesentlichen Züge der Regelungen begründen, sind allerdings von unterschiedlicher Intensität und Aussagekraft.

Da die Vorschriften des Unionsrechts in mehreren Sprachen abgefasst werden, die gleichermaßen verbindlich sind, erfordert ihre Auslegung auch einen Vergleich der sprachlichen Fassungen, EuGH vom 6.10.1987 (CILFIT/Ministero della sanità) – Rs. 283/81, Slg. 1987, S. 3415 ff. Rn. 17 ff. Weichen diese voneinander ab, so ist keiner generell ein Vorzug einzuräumen. Ebenso muss die Vorschrift nach dem allgemeinen Aufbau und dem Zweck der Regelung ausgelegt werden, zu der sie gehört, EuGH vom 28.10.1999 (ARD) – Rs. C6/98, Slg. 1999 I, S. 7599 ff. Rn. 27. Weiterhin ist jede Vorschrift des Unionsrechts in ihrem Zusammenhang zu sehen und im Lichte des gesamten Gemeinschaftsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift auszulegen.

§ 3: Reichweite / Verletzungspotenzial von Äußerungen und rechtliche Beurteilungsmaßstäbe

Die rechtliche Beurteilung von Äußerungen muss deren Vor- und Nachteile in den Blick nehmen und diese hängen maßgeblich von der Reichweite der einzelnen Äußerung ab.

A. Äußerungen von Privatpersonen

Für Äußerungen von Privatpersonen gelten großzügige Regeln. Jeder soll grundsätzlich alles sagen können, was er meint und sagen will, und nicht durch große Haftungsrisiken davon abgeschreckt werden, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 139 mwN. Die milden Anforderungen erklären sich maßgeblich daraus, dass solche Äußerungen typischerweise eine geringe Reichweite und damit auch ein geringes Schädigungspotenzial haben.

Äußerungen gegenüber Freunden oder dem Lebenspartner können Dritte kaum beeinträchtigen geschweige denn das Funktionieren der Demokratie oder der Marktwirtschaft gefährden. Zugleich gibt es ein berechtigtes Interesse, jedenfalls privat völlig ungeschminkt reden zu können. Deshalb sind Äußerungen, die im engen Familienkreis gemacht werden, im Wege der verfassungskonformen Auslegung vom Anwendungsbereich des § 824 Abs. 1 BGB auszunehmen, da ein entsprechender familiärer Freiraum respektiert werden muss, BGH vom 17.11.1992 (Ketten-Mafia), NJW 1993, 525, 526. Dasselbe Ergebnis ist aus systematischen Gründen auch für Äußerungen zu befürworten, die im Rahmen eines anderen engen personalen, vom Gesetzgeber besonders abgesicherten Vertrauensverhältnisses gemacht werden, zum Beispiel im Gespräch mit dem Rechtsanwalt oder dem Arzt, BGH vom 20.12.1983, BGHZ 89, 198, 204 mwN.

Der Einzelne kann sich auch an Teile der Öffentlichkeit wenden, zum Beispiel Flugblätter verteilen, auf einem Elternabend das Wort ergreifen oder im Rahmen einer Demonstration eine Rede halten. Solche Aktionen sind in der Regel aber auf lokale Wirkungskreise beschränkt, solange sie nicht von den Medien aufgegriffen oder online gestellt werden.

Für Privatpersonen gilt außerdem das sogenannte Laienprivileg, BVerfG vom 9.10.1991 (Kritische Bayer-Aktionäre), BVerfGE 85, 1, 22; Söder in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, 2. Auflage 2021, § 823 BGB Rn. 67. Sie dürfen keine bewussten Lügen verbreiten, sind aber nur in eher großzügigen Grenzen verpflichtet, die Richtigkeit ihrer Äußerungen vorab zu überprüfen. Sie sind nämlich zu Überprüfungen typischerweise nur sehr bedingt in der Lage. Insbesondere haben sie weder die journalistische Kompetenz noch die Recherchemöglichkeiten oder die finanziellen Ressourcen der klassischen Medienunternehmen.

B. Äußerungen von Presse und Rundfunk

Äußerungen der klassischen Massenmedien erreichen einen ungleich größeren Adressatenkreis. Sie können ein Millionenpublikum ansprechen und im Extremfall Segen und Fluch über die gesamte Welt bringen. Wegen ihrer

besonderen Reichweite sind die Massenmedien ein wesentliches Instrument für das Funktionieren von Demokratie und Marktwirtschaft. Aus demselben Grund haben ihre Inhalte zugleich auch ein massives Schädigungspotenzial. Daher gelten für Massenmedien rechtliche Sondermaßstäbe, *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 18 ff. Sie sind Gegenstand der Vorlesung zum Medienrecht.

Für die klassischen Medien gelten insbesondere Sorgfaltsanforderungen, die viel strenger sind als die Anforderungen für Privatpersonen. Sie müssen „*alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen*“, so zum Beispiel § 5 **PresseG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19 Auflage 2025/26, Nr. 19). Das verleiht den medialen Berichterstattungen eine besondere Glaubwürdigkeit und Seriosität. Unrichtige Berichterstattungen, denen keine sorgfältigen Recherchen zugrunde liegen, sind kein schützenswertes Gut, BGH vom 13.1.1987 (Türköl II), NJW 1987, 1403, 1404. Kommen die Medien dieser besonderen Sorgfaltspflicht nicht nach, so haften sie für ihre Äußerungen.

C. Onlineäußerungen

Onlineäußerungen können eine Öffentlichkeit zu erreichen, wie sie früher nur den klassischen Massenmedien zugänglich war. Die Reichweite solcher Inhalte wird noch heraufgesetzt, wenn sie von Nutzern weitergegeben oder durch den Einsatz von Algorithmen gerade an die Personen gelangen, die an ihnen besonders interessiert sind. Das Internet macht Informationen in einem Ausmaß zugänglich, das früher völlig undenkbar war. Zugleich kann dadurch auch das Verletzungspotenzial von Äußerungen ins Unendliche steigen. Das Schutzbedürfnis Betroffener wird noch dadurch erhöht, dass das Internet nicht vergisst. Es ist in der Regel nicht möglich, Angaben, die einmal im Netz waren, vollständig wieder herauszubekommen.

Onlineäußerungen können sehr unterschiedlich sein. Sie unterliegen dementsprechend differenzierten rechtlichen Regeln.

I. Journalistisch-redaktionelle Telemedien

Der **MStV** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19 Auflage 2025/26, Nr. 21) kennt die Kategorie der „*journalistisch-redaktionell gestalteten*“ Telemedien. Ein wichtiger Fall ist die elektronische Presse, wie etwa spiegelonline oder zeitonline. Sie wird genauso wie die klassischen Medien behandelt, unterliegt also beispielsweise derselben journalistischen Sorgfaltspflicht, § 19 Abs. 1 Satz 1, 3 MStV. Es kann äuerungsrechtlich keinen Unterschied machen, ob Zeitungsinhalte in gedruckter oder elektronischer Form zugänglich gemacht werden. Die journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedien werden in der Vorlesung Medienrecht behandelt.

II. Digitale Vermittlungsdienste

Der **DSA** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19 Auflage 2025/26, Nr. 31) und das **DDG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19 Auflage 2025/26, Nr. 34) regeln die digitalen Dienste.

1. Begriff, Geschäftsmodell

Äußerungsrechtlich sind vor allem die digitalen Vermittlungsdienste (**Art. 3 lit. g DSA**) relevant.

Soziale Netzwerke (Art. 3 lit. i DSA verwendet die Bezeichnung „Onlineplattform“) können dazu beitragen, die Verbreitung von Nachrichten zu erleichtern und den Zugang der Allgemeinheit zu Nachrichten zu verbessern. Sie sind eine wichtige Informationsquelle geworden und für junge Menschen möglicherweise schon die wichtigste, zum Beispiel *Hess/Müller* MP 2023, 414 ff., 423.

Suchmaschinen (Art. 3 lit. j DSA) haben einen „maßgeblichen Anteil an der weltweiten Verbreitung von personenbezogenen Daten“, denn sie machen diese jedem Internetnutzer zugänglich, „der eine Suche anhand des Namens der betreffenden Person durchführt, und zwar auch denjenigen, die die Internetseite, auf der diese Daten veröffentlicht sind, sonst nicht gefunden hätten“, EuGH vom 13.5.2014 (Google Spain SL/Agencia Española de Protección de Datos) – Rs. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. Rn. 36.

Die digitalen Vermittlungsdienste sind kommerziell ausgerichtete Werbeunternehmen, siehe *Beater Greif* R Heft 32, 2024, S. 31 ff. Soziale Netzwerke beispielsweise ermöglichen es, „dass Nutzer beliebige Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich machen“, § 1 Abs. 1 Satz 2 NetzDG (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19 Auflage 2025/26, Nr. 233). Sie sind also eine Art öffentliches Sprachrohr für alle, die etwas für mitteilenswert halten. Digitale Vermittlungsdienste haben keinen journalistisch-redaktionellen Zuschnitt, weil sie die öffentlich gemachten Inhalte weder selbst auswählen noch vorab rechtlich auf ihre Richtigkeit überprüfen. Sie bieten also keine Gewähr für die Richtigkeit und Seriosität ihrer Informationen und unterliegen daher nicht den medienrechtlichen Sondermaßstäben, § 1 Abs. 2 Satz 1 DDG. Sie sind vielmehr nach den eigenständigen Anforderungen des DDG und des DSA zu beurteilen.

2. Sorgfaltspflichten, Haftung

Die digitalen Vermittlungsdienste müssen die auf ihren Seiten eingestellten Angaben weder vorab überprüfen noch nach Umständen forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen, **Art. 8 DSA**. Für sie gilt – anders als für die traditionellen Medien und selbst anders als für Privatpersonen (!) – insoweit keinerlei Sorgfaltspflicht. Es gibt also keinen juristischen Filter wie im klassischen Medienrecht, der das Veröffentlichen von Informationen an eine rechtliche Verantwortung koppelt. Die frühere medienrechtliche Regel, dass unrichtige Veröffentlichungen, denen keine sorgfältigen Recherchen zugrunde liegen, kein schützenswertes Gut sind, wird auf digitale Vermittlungsdienste nicht angewendet. Das Recht möchte stattdessen Information, Vielfalt und Öffentlichkeit ohne Grenzen ermöglichen und nimmt dafür in Kauf, dass die

Informationen weit hinter der Güte und Glaubwürdigkeit der traditionellen medialen Berichterstattungen zurückbleiben können. Es setzt das Interesse an den besonderen Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten des Internets bewusst über den Betroffenenenschutz und das Interesse an der Richtigkeit von Inhalten. Man nimmt an, dass eine allgemeine Pflicht solchen Inhalts entsprechende Dienste, die täglich mit einer enormen Menge an ständig wechselnden Informationen agieren, unverhältnismäßig erschweren oder sogar unmöglich machen würde, BGH vom 12.7.2007 (Jugendgefährdende Medien bei eBay), BGHZ 173, 188, 202 f. Rn. 41.

Soziale Netzwerke sind als Hostprovider (**Artt. 6 Abs. 1, 3 lit. g iii, lit. i DSA**) von der Haftung befreit, wenn sie in Bezug auf die Informationen keine „aktive Rolle“ übernehmen (EuGH vom 12.7.2011 (L'Oréal ./ eBay) – Rs. C-324/09, GRUR 2011, 1025, 1032 Rn. 113), sondern sich auf eine rein technische, automatische und passive Mitwirkung beschränken, bei der sie weder Kenntnis noch Kontrolle über die betreffende Information besitzen.

Die Haftungsbefreiung entfällt, wenn der Diensteanbieter sich eine Information zu eigen macht oder aus eigener Initiative heraus eine fremde Datei online stellt. Sie scheidet ebenso aus, wenn er Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten erlangt und daraufhin nicht zügig tätig wird, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen, Art. 6 Abs. 1 lit. a, lit. b DSA. Die Hostingdienste müssen ein Melde- und Abhilfeverfahren einrichten, damit Personen und Einrichtungen rechtswidrige Inhalte melden können, Art. 16 Abs. 1 Satz 1 DSA. Derartige Meldungen können, wenn sie hinreichend aussagekräftig sind, eine tatsächliche Kenntnis des Providers herstellen und so zur Haftung führen.

Die Haftungsbefreiung ist rechtspolitisch und haftungsrechtlich problematisch. Marktschreierische und rechtsverletzende Äußerungen sind ein direktes Element dieser Unternehmenskonzepte (*Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025 Rdnr. 674 ff.) und tragen maßgeblich zu den wirtschaftlichen Gewinnen bei. Die Befreiung von der Schadensersatzpflicht widerspricht auch den im Haftungsrecht ansonsten verbreiteten Annahmen, dass der wirtschaftliche Profiteur von Vorgängen auch das damit verbundene Haftungsrisiko tragen soll und dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, Vorkehrungen zur Vermeidung einer Schädigung Dritter treffen muss.

III. Haftung von Nutzern

Wer durch eine Onlineäußerung verletzt wird, kann den Diensteanbieter in der Regel nicht in Anspruch nehmen. Ihm bleibt als Betroffener allein die Möglichkeit, gegen die Person vorzugehen, die sich geäußert hat.

1. Nutzer mit geringer und großer Äußerungsreichweite

Für Nutzer, die eigene Angaben in das Netz einstellen, gilt die Haftungsbefreiung nach Art. 4 ff. DSA nicht. Sie haften nach den allgemeinen äußerungsrechtlichen Regeln, also in derselben Weise wie für sonstige schriftliche Äußerungen, die sie öffentlich machen (zum Beispiel Leserbriefe). Bei der rechtlichen Beurteilung ist aber die öffentliche Reichweite der Äußerung zu berücksichtigen, BVerfG vom 23.6.2020 (Täuschungsversuch im Examen),

NJW 2020, 2873, 2875 Rn. 22. Die geschuldete Sorgfalt des Äußernden wird umso höher und seine Haftung umso eher möglich, je schwerer eine Äußerung im Fall ihrer Unwahrheit für den Betroffenen sein kann, BGH vom 15.12.1987 (Intime Beziehungen), NJW-RR 1988, 733, 734. Sie hängt damit vom Inhalt, aber auch von der Reichweite und dem damit verbundenen Verletzungspotenzial der Äußerung ab.

Für einen Nutzer, dessen Äußerungen typischerweise eine begrenzte Reichweite und damit auch ein überschaubares Schädigungspotenzial haben, gelten grundsätzlich also nur die vergleichsweise milden Maßstäbe. Wenn ein Nutzer nach diesen Anforderungen für seine Äußerung einzustehen hat, dann haftet er aber auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass andere seine Äußerung im Netz weiterverbreiten. Wer einen Inhalt erstmals im Internet veröffentlicht, dem ist auch die Weiterverbreitung seines Beitrags durch Dritte im Internet zuzurechnen, weil Meldungen im Internet typischerweise von Dritten verlinkt und kopiert werden, BGH vom 17.12.2013 (Sächsische Korruptionsaffäre), BGHZ 199, 237, 265 Rn. 54.

Die Sorgfaltspflichten werden strenger, wenn ein Nutzer absehbar einen großen Adressatenkreis erreicht.

Dementsprechend gelten strengere Anforderungen, wenn beispielsweise Prominenter über seinen Account viele Follower erreicht. LG Saarbrücken vom 23.11.2017 (schnuffi), AfP 2018, 80, 83 ff.: Die Klägerin hatte über das Netzwerk Facebook eine Nachricht an einen bekannten Schauspieler gesendet, der sich öffentlich politisch positioniert hatte. Die Nachricht machte dem Schauspieler provokante und persönliche Vorwürfe, blieb aber unterhalb der Schwelle einer Schmähung oder Beleidigung. Sie war als persönliche Nachricht versandt worden, konnte also nur vom Schauspieler selbst gelesen werden. Der Schauspieler veröffentlichte die Nachricht, den vollständigen Namen der Klägerin und seine Antwort auf seiner Facebookseite. Die Antwort zog die Klägerin etwas in Lächerliche und ging auf den inhaltlichen Vorwurf nicht ein, war aber als solche unproblematisch. Das Öffentlichmachen des Namens ist entgegen dem LG als rechtswidrig anzusehen, ebenso *Ladeur* ZUM-RD 2018, 122 f.; *Nawrocki* jurisPR-ITR 14/2018 Anm. 4. Es gab an der Klägerin keinerlei öffentliches Informationsinteresse. Sie hatte jede Öffentlichkeit komplett vermieden und unter Angabe ihres Namens lediglich eine Nachricht an eine ihr persönlich nicht bekannte Person geschrieben. Demgegenüber war das Einstellen ihres Namens auf der Facebookseite des Schauspielers geeignet, die Klägerin an den Pranger zu stellen und sie einem Shitstorm auszusetzen. Die Seite hatte 1,4 Millionen sogenannte Follower, gab die Identität der Klägerin also einem Massenpublikum preis. Sie wendete sich an Adressaten, die mit dem Schauspieler sympathisierten und für die es technisch sehr einfach war, der Klägerin die Meinung zu sagen.

Ebenso gelten erhöhte Anforderungen, wenn ein Influencer eine Seite betreibt, die als Werbung einzuordnen ist und nicht unter die Pressefreiheit fällt, dazu *Jennessen/Schlossarczyk* ZUM 2025, 426 ff. Ein Blogger, der sich auf seiner Seite gegenüber Dritten als Journalist geriert, unterliegt den medienrechtlichen Anforderungen, OLG Dresden vom 14.4.2025, AfP 2025, 342, 343.

2. Anonyme Äußerungen

Wer als Betroffener durch eine anonyme Äußerung auf einer Internetplattform geschädigt wird, hat bei der Geltendmachung seiner Ansprüche ein Identifizierungsproblem. Wenn der Betroffene Ansprüche geltend machen und Klage erheben will, dann muss er angeben, welche Person er verklagt, **§ 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO**. Dies ist ihm aber nicht möglich, wenn er die Identität des Anspruchsgegners gar nicht kennt.

a. § 242 BGB

Hier kann ein von der Rechtsprechung aus **§ 242 BGB** entwickelter allgemeiner Anspruch auf Auskunft helfen. Danach kann Auskunft verlangt werden, wenn ein Rechtsverhältnis es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die erforderlichen Auskünfte unschwer geben kann, BGH vom 28.10.1953, BGHZ 10, 385, 386 f.; BGH vom 3.5.2016, NJW 2017, 886, 887 Rn. 19 beide jeweils mwN. Die Auskunftspflicht kann im Zusammenhang mit anonymen Beiträgen auch gegenüber Providern bestehen, BGH vom 1.7.2014, BGHZ 201, 380, 382 f. Rn. 6 f. mwN.

Wenn sich der Auskunftsanspruch aus § 242 BGB jedoch gegen den Anbieter eines digitalen Dienstes richtet, dann kommt das **TDDDG** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 19 Auflage 2025/26, Nr. 35) ins Spiel. Dieses Gesetz stellt spezielle Regeln für den Datenschutz im Zusammenhang mit digitalen Diensten auf. Es geht, soweit es Regelungen trifft, der DSGVO vor, Art. 95 DSGVO (Einzelheiten werden hier beiseite gelassen).

b. Schutz von Anonymität und vor Anonymität

Nach **§ 19 Abs. 2 Satz 1 TDDDG** muss der Diensteanbieter die Nutzung seiner Dienste anonym oder unter Pseudonym ermöglichen. Das Gesetz sieht also das Anliegen von Nutzern, nach außen anonym zu bleiben, ausdrücklich als schutzwürdig an. Die Regelung begründet einen Schutz von Anonymität. Sie würde ihres Sinns beraubt, wenn die Identität eines Nutzers, der anonym bleiben möchte, ohne Weiteres an Dritte mitgeteilt werden dürfte.

Anonymität ist durchaus schützenswert. Sie kann Menschen dazu bringen, Inhalte mitzuteilen, die sie sonst nicht preisgeben würden. Dadurch können Informationen zugänglich werden, die wichtig sind und sonst nicht offenbart würden. Ebenso werden ehrliche Aussagen erleichtert. Das begünstigt Vorgänge wie Wahlen oder Bewertungen, bei denen Personen nur ihrer eigenen Einschätzung verpflichtet sein sollen. So erleichtern etwa geheime Wahlen im Bundestag dem einzelnen Abgeordneten die Abstimmung nach dem eigenen Gewissen, weil sie ihn davor bewahren, wegen eines abweichenden Stimmverhaltens von seiner Fraktion bestraft zu werden. Weiterhin kann die anonyme Kommunikation im Internet den konstruktiven Austausch über stigmatisierte Identitätsfragen erleichtern, etwa über psychische Krankheiten, und zugleich das Finden von Gleichgesinnten oder Gleichbetroffenen. Weil und soweit alle Gesprächspartner anonym bleiben, können sie sich offen und sachlich austauschen und einander weiterhelfen, ohne Stigmatisierungen fürchten zu müssen.

Anonymität kann zugleich gravierende Negativeffekte haben. Es muss deshalb auch einen Schutz vor Anonymität geben.

Anonymität erschwert die Einordnung von Äußerungen, denn deren Bewertung hängt auch davon ab, von welcher Person sie stammen. Ebenso schaltet Anonymität wichtige sozialen Schutzmechanismen aus und fördert so ein antisoziales Verhalten. Insbesondere gilt, dass jemand, der nicht erkennbar ist und folglich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, Aggressivität ungleich eher auslebt. Das begünstigt in Bezug auf Äußerungen aggressive Kommentare und verbale Pöbeleien, wie sie sich in Internetforen finden. Der Betroffene ist in diesen Fällen also typischerweise besonders verletzungsintensiven Äußerungen ausgesetzt.

Beispiele nach LG Berlin vom 19.9.2019 (Renate Künast), AfP 2019, 540, 541 f.: „wurde diese ‚Dame‘ als Kind vielleicht ein wenig viel gefickt und hat dabei etwas von ihrem Verstand eingebüßt“; „der würde in den Kopf geschissen. War genug Platz, da kein Hirn vorhanden“; „Drecks Fotze“.

Bei der Identität von Nutzern geht es um personenbezogene Daten, nämlich um sogenannte „Bestandsdaten“, § 2 Abs. 2 Nr. 2 TDDDG. Eine Auskunft über solche Daten ist nur zulässig, wenn und soweit der Gesetzgeber dies zulässt, BVerfG vom 15.12.1983 (Volkszählung), BVerfGE 65, 1, 44; BGH vom 1.7.2014, BGHZ 201, 380, 383 Rn. 9. Mit dem TDDDG hat der Gesetzgeber diese Regelung geschaffen, lässt darin die Auskunft aber nur unter zusätzlich und strengen Voraussetzungen zu.

c. § 21 Abs. 2 TDDDG

Nach § 21 Abs. 2 TDDDG darf der Diensteanbieter im Einzelfall über die Identität eines Nutzers nur Auskunft geben, soweit dies zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche wegen der Verletzung absolut geschützter Rechte aufgrund rechtswidriger strafbarer Inhalte erforderlich ist. Die Regelung soll die Identifizierung in Fällen schwerwiegender Persönlichkeitsverletzungen ermöglichen, *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zum NetzDG* vom 28.6.2017, Begründung zu § 14 Abs. 3 – 5 TMG, BT-Drucks. 18/13013, S. 23. Sie erlaubt die Auskunft aber nur, wenn der Äußerungsinhalt einen der gesetzlich abschließend aufgeführten Straftatbestände erfüllt.

Die Auskunft ist folglich erlaubt, wenn es etwa um volksverhetzende Inhalte, das Auffordern zu Straftaten, das Verbreiten kinderpornografischer Schriften oder das Bedrohen mit Verbrechen geht. In diesen Fällen kann es kein berechtigtes Anonymitätsinteresse geben. Die Erteilung der Auskunft setzt außerdem eine vorherige gerichtliche Anordnung ihrer Zulässigkeit voraus, § 21 Abs. 3 Satz 1 TDDDG.

Die Auskunft ist durchweg untersagt, soweit es um Äußerungen geht, die rechtswidrig, aber nicht strafrechtsrelevant sind.

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit, Auskunft über die Identität von Nutzern zu erhalten, kontinuierlich erweitert. Die geltende Regelung ist dennoch rechtspolitisch problematisch, weil sie Betroffene weitgehend

schutzlos stellt. Sie lässt außer Betracht, dass das Strafrecht aufgrund des Bestimmtheitsgebots keine lückenlosen Verbote normieren kann und insbesondere nicht allgemein vor schweren Persönlichkeitsverletzungen schützt. Hinzu kommt, dass § 21 Abs. 2 TDDDG bestimmte Straftatbestände gar nicht berücksichtigt (zum Beispiel §§ 201, 202 StGB, 33 KUG). Solche Inhalte oder Äußerungen können den Betroffenen aber in gleicher Schwere verletzen. Wer mehr lesen möchte: *Beater*, Zivil- und medienrechtlicher Schutz von und vor anonymen Äußerungen, NJ 2019, 365 ff.

Exkurs: **§ 21 Abs. 1 TDDDG** knüpft die Auskunft an ungleich niedrigere Hürden, wenn sie „zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich“ ist. Die Inhaber von Marken- oder Urheberrechten (Vorlesung Immaterialgüterrecht) können ihre Rechte gegenüber anonymen Verletzern also ungleich leichter durchsetzen.

D. Äußerungen von Unternehmen

Äußerungen von Unternehmen unterliegen in aller Regel ebenfalls Sondermaßstäben, nämlich denen des Wettbewerbsrechts. Es misst Äußerungen an einer besonders strengen Elle, weil Unternehmen mit Äußerungen typischerweise eigenökonomische Interessen verfolgen. Es gibt für sie spezielle Anreize, es mit der Richtigkeit bestimmter Angaben nicht so genau zu nehmen.

Wenn sich ein Unternehmer über einen Mitbewerber oder dessen Produkte äußert (§ 4 Nr. 1, Nr. 2 UWG), dann ist er tendenziell versucht, den Mitbewerber oder dessen Produkte herabzusetzen. Das eröffnet ihm die Chance, dass sich Kunden vom Mitbewerber abwenden und seine Kunden werden.

Wenn sich ein Unternehmer über die eigenen Produkte äußert, dann ist er versucht, diese zu positiv darzustellen und durch Irreführung Kunden zu gewinnen, §§ 5, 5a UWG.